



An den Grossen Rat

20.5106.02

WSU/P205106

Basel, 8. April 2020

Regierungsratsbeschluss vom 7. April 2020

Schriftliche Anfrage Kerstin Wenk betreffend „Gesetzeslücke resp. Kontrollen bei Beherbergungen unter sechs Betten und längerer Dauer als 31 Tage“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Kerstin Wenk dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Das Gastgewerbegesetz regelt unter §10 die Beherbergungsbetriebe. Unter Absatz 2 wird ausgeführt, dass als Beherbergungsbetriebe insbesondere Hotel und Pensionen mit jeweils mehr als sechs Betten gelten. Weiter wird dort nichts geregelt. Eine weitere Regel ist, dass der Kanton Basel-Stadt von seinen Gästen eine Gast-Taxe (Kurtaxe) erhebt. Die Einnahmen aus diesen Taxen fliessen in die Erstellung und den Unterhalt der touristischen Infrastruktur. Von der Abgabepflicht befreit sind Gäste, die im Kanton ihren Wohnsitz haben, sowie Kinder unter 12 Jahren. Personen, die ununterbrochen während mehr als 30 Tagen vom selben Beherbergungsbetrieb beherbergt werden, zahlen ab dem 31. Tag an keine Gast-Taxe mehr. Im Gegenzug erhalten die Gäste jeweils die BaselCard. Eine weitere Regelung ist, dass die Betreiberinnen und Betreiber von Beherbergungsbetrieben erst dann gasttaxenpflichtig sind, wenn sie fünf Tage oder mehr pro Kalenderjahr gegen Entgelt Personen beherbergen. Weiter haben die Betreiberinnen und Betreiber eine Registrierungs-, Melde- und Auskunftspflicht. Sie sind verpflichtet, gegenüber der zuständigen Behörde die gasttaxenpflichtigen Übernachtungen zu melden und haben auch eine Auskunftspflicht.

Auf Grund dieser Vorgaben möchte ich den Regierungsrat bitten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Vorgaben und Pflichten haben die Betreiberinnen und Betreiber von Beherbergungsbetrieben, die weniger als sechs Betten vermieten?
2. Welche Vorgaben und Pflichten haben die Betreiberinnen und Betreiber von Beherbergungsbetrieben mit weniger als sechs Betten, die aber Gäste länger als 31 Tage beherbergen?
3. Warum wurde diese Grenze ausgerechnet bei sechs Betten festgelegt?
4. Ermöglicht diese Lücke nicht die sogenannten "Grüselwohnungen und -Zimmer"?
5. Ermöglicht diese Lücke nicht, dass solche Vermietungen bei den Registrierungs-, Melde- und Auskunftspflichten untergehen?
6. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat um diese Lücke zu schliessen?"

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Vorgaben und Pflichten haben die Betreiberinnen und Betreiber von Beherbergungsbetrieben, die weniger als sechs Betten vermieten?

Betriebe mit weniger als sechs Betten gelten nicht als Beherbergungsbetriebe gemäss der Definition in § 10 Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz). Sie unterstehen jedoch wie alle Beherbergungsbetriebe, die gewerbmässig beziehungsweise mindestens fünf Tage pro Kalenderjahr gegen Entgelt Personen beherbergen, dem Gesetz betreffend die Erhebung einer Gasttaxe (§ 6 Abs. 2 Gesetz i.V.m. § 5 Verordnung zum Gesetz betreffend die Erhebung einer Gasttaxe). Damit haben sie die Pflicht zum Einzug der Gasttaxe bei ihren Gästen und der Abführung der Gasttaxe an den Kanton sowie weitere Pflichten gemäss dem Gasttaxengesetz wie Registrierungs-, Melde und Auskunftspflichten.

Frage 2: Welche Vorgaben und Pflichten haben die Betreiberinnen und Betreiber von Beherbergungsbetrieben mit weniger als sechs Betten, die aber Gäste länger als 31 Tage beherbergen?

Bezüglich der Gasttaxe gelten die gleichen Pflichten wie alle Beherbergungsbetriebe, die gasttaxenpflichtig sind. Allerdings entfällt die Gasttaxenpflicht ab der 31. Übernachtung (§ 4 Abs. 2 Bst. b Gasttaxengesetz). Demzufolge wird ab der 31. Übernachtung auch keine BaselCard mehr abgegeben (§ 8 Gasttaxengesetz).

Frage 3: Warum wurde diese Grenze ausgerechnet bei sechs Betten festgelegt?

Der Gesetzgeber hat im Gastgewerbegesetz bei der Kategorie der „Beherbergungsbetriebe“ (= Hotel) die Mindestgrenze von sechs Betten festgelegt, um für diese Betriebsart die mit dem Gesetz verbundenen Auflagen und Pflichten vorsehen zu können. Diese Grösse entspricht einer gängigen und nachvollziehbaren Einschätzung, wonach ein Betrieb unter sechs Betten nicht mehr als Hotel zu gelten hat, das Gäste beherbergt und ihnen Speisen und Getränke zum Konsum in seinen Räumlichkeiten anbietet. Dass ein einzelnes Zimmer mit allenfalls zwei Betten als Hotel gelten soll, entspricht nicht der allgemeinen Lebenserfahrung.

Frage 4: Ermöglicht diese Lücke nicht die sogenannten "Grüselwohnungen und -Zimmer"?

Dass Unterkünfte mit weniger als sechs Betten, welche nicht als Beherbergungsbetrieb gemäss Gastgewerbegesetz gelten, einen Bezug zu Grüselwohnungen und Grüselzimmern haben bzw. diese ermöglichen können, ist nicht nachvollziehbar. Vermietete Wohnungen bzw. Zimmer und Beherbergungsbetriebe (Hotels) sind nicht dasselbe und sprechen auch nicht den gleichen Kundenkreis an. Um gegen sog. Grüselwohnungen und -zimmer vorgehen zu können, stehen andere gesetzliche Möglichkeiten zur Verfügung (§51a Gesundheitsgesetz). Schliesslich dürften Zimmer, und Wohnungen, die über Buchungsplattformen vermietet und sich in einem schlechten Zustand befinden, vom Markt verschwinden, weil sie von Gästen auf diesen Plattformen schlecht bewertet werden.

Frage 5: Ermöglicht diese Lücke nicht, dass solche Vermietungen bei den Registrierungs-, Melde- und Auskunftspflichten untergehen?

Der Gesetzgeber wollte den Betrieben mit weniger als sechs Betten die im Gastgewerbegesetz vorgesehenen Pflichten nicht auferlegen. Er beurteilt sie nicht als Hotelbetriebe. Jedoch unterstehen sie den Registrierungs-, Melde- und Auskunftspflichten gemäss Gasttaxengesetz. Und sie müssen (siehe Antwort zu Frage 2). Ungeachtet der Betriebsgrösse besteht die Pflicht aus dem Ausländer- und Integrationsgesetz AIG, bei gewerbmässiger Beherbergung von Ausländerinnen und Ausländern diese der zuständigen kantonalen Behörde zu melden.

Frage 6: Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat um diese Lücke zu schliessen?

Der Regierungsrat erkennt keine Lücke, sondern beurteilt die Mindestgrösse eines Beherbergungsbetriebs mit sechs Betten als adäquat, um diesen Betrieben die im Gastgewerbegesetz vorgesehenen Pflichten aufzuerlegen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin